

Schulordnung

der politischen Gemeinde Gaiserwald

vom 18. August 2008¹

¹ Vom Gemeinderat Gaiserwald erlassen am 18. August 2008; rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom 28. November 2008; in Vollzug ab 1. Januar 2009

Der Gemeinderat Gaiserwald

erlässt

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes², Art. 33 des Volksschulgesetzes³ sowie Art. 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Gaiserwald vom 24. März 1997 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt ergänzend zur Gesetzgebung über die öffentliche Volksschule und zur Gemeindeordnung Führung, Organisation und Betrieb der Volksschule und der schulischen Einrichtungen der Gemeinde Gaiserwald.

Art. 2 Schultypen

Die Gemeinde führt:

- a) in Abtwil-St. Josef den Kindergarten, die Primarschule sowie die Real- und Sekundarschule;
- b) in Engelburg den Kindergarten und die Primarschule;
- c) eine Jugendmusikschule, in welcher Grundschul-, Sing- und Instrumentalunterricht erteilt wird.

Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Schulgemeinden über den Besuch von Kindergarten und Volksschule.

Art. 3 Kosten

Der Unterricht ist für die in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Schulgelder oder Kostenbeiträge werden jedoch erhoben für:

- a) den Unterricht an der Jugendmusikschule;
- b) Fächer und Kurse ausserhalb des Lehrplans oder mit besonderem Materialaufwand;
- c) fördernde Massnahmen, soweit diese nicht auf Grund des übergeordneten Rechts unentgeltlich sind;
- d) die Benützung des Mittagstisches.

Schulgelder oder Kostenbeiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

² sGS 151.2

³ sGS 213.1

II. Organisation

Art. 4 Schulrat a) Zuständigkeit

Der Schulrat führt die Schulen und schulischen Einrichtungen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen. Er vertritt die Schule nach aussen.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schulen und schulischen Einrichtungen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Art. 5 b) Aufgaben

Der Schulrat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erlass ausführender Weisungen und Richtlinien sowie Abschluss von nicht rechtsetzenden Vereinbarungen;
- b) Erlass eines Leitbildes und eines Führungs- und Qualitätskonzepts für die Schulen;
- c) Festlegung der Schuleinheiten mit Einbezug der Kindergärten;
- d) Festlegung des Stellenplans im Rahmen des Voranschlags und der Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schuleinheiten;
- e) Wahl, Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, von Lehrpersonen nach Art. 57 des Volksschulgesetzes und von weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften;
- f) Ausübung der Disziplinarbefugnisse nach Art. 81 ff. des Volksschulgesetzes;
- g) Visitation und Qualifikation der Schulleitungen;
- h) Festlegung der wöchentlichen Unterrichtszeiten, der unterrichtsfreien Tage und der Ferien im Rahmen der kantonalen Bestimmungen;
- i) Regelung der Transporte von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg;
- k) Erlass von Schulgeldern oder Kostenbeiträgen der Erziehungsberechtigten.

Art. 6 c) Übertragung von Aufgaben

Der Schulrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen und Fachausschüsse bilden. Schulrätliche Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied des Schulrates präsiert.

Der Schulrat kann im Rahmen der kantonalen Bestimmungen Aufgaben und Befugnisse an einzelne Mitglieder, an Kommissionen, an die Schulleitungen oder an die Schulverwaltung übertragen.

Verfügungen von Schulleitungen können mit Rekurs beim Schulrat angefochten werden.⁴

⁴ Abs. 3 angepasst gemäss Genehmigungsverfügung des Bildungsdepartementes vom 28.11.2008; Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen sind direkt bei der zuständigen kantonalen Instanz anzufechten (Art. 127 Volksschulgesetz; sGS 213.1).

Art. 7 Schulleitungen a) Zuständigkeit und Aufgaben

Die Schule wird in teilautonomen Schuleinheiten geführt. In der Regel wird eine Schulleitung je Schuleinheit sowie für die Jugendmusikschule eingesetzt.

Die Schulleitungen führen die Schuleinheiten in pädagogischer, personeller und organisatorischer Hinsicht. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Erteilung und Entzug von Lehraufträgen;
- b) Mitsprache bei Wahl und Anstellung von Lehrpersonen nach Art. 57 des Volksschulgesetzes und weiteren im Schulbereich tätigen Fachkräften sowie von Hauswarten und Hauswartinnen;
- c) Organisation und Personalführung in der Schuleinheit; die Schulleitungen können Aufgaben an einzelne Lehrpersonen übertragen;
- d) Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub an Lehrpersonen bis zu neun Halbtagen in Anwendung des Dienst- und Besoldungsreglementes der Gemeinde Gaiserwald;
- e) Umsetzung des Führungs- und Qualitätskonzepts der Schule, eingeschlossen die Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- f) Schülerzuteilung sowie Organisation von Schülerförderung und Schülerbetreuung;
- g) Entscheid über Beförderung und Übertritt nach Art. 31 des Volksschulgesetzes;
- h) Gewährung von Urlauben von Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien des Schulrates;
- i) Erlass der Hausordnung und Organisation der Pausenaufsicht;
- k) Pflege der Beziehungen zu den Erziehungsberechtigten;
- l) Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlags und Verfügung über die der Schuleinheit zur Verfügung gestellten Kredite.

Art. 8 Aus- und Fortbildung

Die Schulleitungen sind zur Aus- und Fortbildung in der Führungsaufgabe berechtigt und verpflichtet.

Art.9 b) Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungskonferenz dient der Koordination und Information zwischen den Schuleinheiten. Sie kann dem Schulrat Antrag stellen.

Sie wird vom Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin präsiert.

Art. 10 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung:

- a) bereitet die Sitzungen des Schulrates vor, vollzieht dessen Beschlüsse und unterstützt die Mitglieder des Schulrates;
- b) erfüllt und koordiniert die administrativen und personellen Aufgaben in der Schulorganisation;
- c) unterstützt die Schulleitungen in administrativen Belangen.

Der Schulratspräsident oder die Schulratspräsidentin führt die Schulverwaltung.

III. Schulbetrieb

Art. 11 Schülerinnen und Schüler a) Schulbesuch

Schülerinnen und Schüler sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.

Vorbehalten bleiben die vorzeitige Entlassung gemäss Art. 49 des Volksschulgesetzes und der Ausschluss von der Schule gemäss Art. 55 des Volksschulgesetzes.

Art. 12 b) Absenzen

Die Erziehungsberechtigten haben Absenzen der Schülerinnen und Schüler der Lehrperson so rasch als möglich zu melden. Bei mehrtägiger Abwesenheit wegen Krankheit kann die Schulleitung ein Arztzeugnis verlangen.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Vorbehalten bleibt eine Verwarnung oder Ordnungsbusse gemäss Art. 97 des Volksschulgesetzes.

Art. 13 c) Verhalten

Schülerinnen und Schüler haben sich in der Schule, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg gegenüber Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Schulrat und Schulleitungen treffen die notwendigen Verhaltensanordnungen.

Der Schulrat verfügt als Disziplinar massnahme den auswärtigen Schulbesuch sowie Androhung und Ausschluss aus der Schule. Für die Anordnung anderer Disziplinar massnahmen ist die Schulleitung zuständig, soweit nicht Lehrpersonen zuständig sind.

Art. 14 d) Besondere Veranstaltungen

Die Schulleitung kann Veranstaltungen oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des ordentlichen Unterrichts anordnen oder bewilligen.

Sie kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien des Schulrates von der Teilnahme befreien.

Art. 15 Mitwirkung

Die Schulen unterstützen die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten am Schulgeschehen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenutztem Referendum und anschliessender Genehmigung durch das Bildungsdepartement in Kraft.

Art. 17 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2009 angewendet.

Gemeinde Gaiserwald

Andreas Haltinner
Gemeindepräsident

Andreas Kappler
Ratsschreiber

Dem Referendum unterstellt vom 29. August 2008 bis 28. September 2008:

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 28. November 2008

Für das Bildungsdepartement
Der Leiter Dienst für Recht und Personal:

Fürsprecher Jürg Raschle